



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

542
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 27. Oktober 2025

Nummer 43

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
620. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 2. April 2008	Seite 543	626. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 546
621. Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ vom 3. August 2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Januar 2025	Seite 544	E	Sonstiges
622. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gemäß § 11 b SchfHWG für den Kehrbezirk Nr. 12 HS	Seite 545	627. Liquidation h i e r : Verein Freundeskreis der Beratungsstelle Pro Familie Aachen e. V.	Seite 546
623. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : LRG Recycling GmbH	Seite 545	628. Liquidation h i e r : Wir für Stommeln e. V.	Seite 546
624. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Greven	Seite 545	629. Liquidation h i e r : Aachen hat Ausdauer e. V.	Seite 546
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	630. Liquidation h i e r : Verein Miteinander – Füreinander, Arbeitskreis Behindertenintegration Wesseling e. V.	Seite 546
625. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes	Seite 546	631. Liquidation h i e r : Verein Ecosystem Value Association e. V.	Seite 546

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

620. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 2. April 2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
– im Folgenden: UNB Rhein-Sieg-Kreis –

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
– im Folgenden: UNB Bonn –

zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom

2. April 2008 (1. Änderungsvereinbarung)

Präambel

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 schlossen der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn am 2. April 2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes für beide Gebietskörperschaften (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 13.05.2008, Nr. 19/08, S. 165/166). Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes, zusätzlich zum eigenen Zuständigkeitsbereich, die fachliche und administrative Betreuung der Maßnahmen im Gebiet der Bundesstadt Bonn. Hierfür wurde in Hinblick auf den für die Bearbeitung erforderlichen Personalbedarf eine anteilige Kostenerstattung in Höhe von pauschal 250,- € pro Maßnahme vereinbart.

Infolge von Kostensteigerungen seit Vertragsschluss im Jahr 2008 deckt die vereinbarte Kostenerstattung nicht mehr die beim Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich anfallenden Kosten. Aus diesem Grund ist eine Neuregelung beabsichtigt, die sich auf Grundlage einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit an den Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend der Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) orientiert. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass im Fall der vertraglich vorgesehenen stillschweigenden Vertragsverlängerung eine Anpassung der Kostenerstattung erfolgt, ohne dass es insoweit weitergehender Änderungen der Vereinbarung bedarf.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien nachfolgende Änderungsvereinbarung:

§ 1 Bezeichnung der Naturschutzbehörden

Nach der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 15. November 2016 tragen die ehemaligen Landschaftsbehörden die Bezeichnung „Naturschutzbehörde“. Die Bezeichnung „ULB“ (untere Landschaftsbehörde) wird dort, wo die Vereinbarung sie verwendet, durch die Bezeichnung „UNB“ (untere Naturschutzbehörde) ersetzt.

§ 2 Kostenerstattung

Unter Aufhebung von § 3 des Vertrags vom 2. April 2008 wird die Kostenerstattung rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geregelt:

1. Die UNB Bonn erstattet der UNB Rhein-Sieg-Kreis die Verwaltungskosten, die der UNB Rhein-Sieg-Kreis durch die von ihr gemäß § 1 des Vertrags vom 2. April 2008 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Auszahlung (im nachfolgenden: Bewilligungen) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Bewilligung und Abrechnungsjahr (1. Januar – 31. Dezember des Vorjahres). Die zugrundeliegenden Bewilligungen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die UNB Bonn werden jeweils bis zum 31. März durch die UNB Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.

2. Die Parteien legen anhand bisheriger Erfahrungswerte für jeden Fall einer Bewilligung folgenden Zeitaufwand zugrunde:

- a) Sachbearbeitung durch Beschäftigte*n des „gehobenen“ Dienstes bzw. Laufbahngruppe 2.1 im Umfang von 4,5 Stunden sowie
- b) Plausibilitätsprüfung durch Beschäftigte*n des „mittleren“ Dienstes bzw. Laufbahngruppe 1.2 im Umfang von einer Stunde.

Eine individuelle Zeiterfassung ist aus Vereinfachungsgründen nicht geschuldet. Die für den vorgenannten Zeitaufwand entstehenden Verwaltungskosten i.S. des Absatzes 1 werden jährlich anhand der Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Kosten eines Arbeitsplatzes im betroffenen Abrechnungsjahr und in Abhängigkeit von der Besoldungsstufe bzw. Entgeltgruppe der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters ermittelt. Für das Abrechnungsjahr 2023 fallen nach dieser Berechnung Verwaltungskosten in Höhe von 396,60 €/Bewilligung (netto) an (4,5 Std. All x 76,83 € + 1 Std. E8 x 50,86 €).

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Kostenerstattung aufgrund der Wahrnehmung hoheitlich übertragener Aufgaben durch den Rhein-Sieg Kreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Auffassung vertritt und sich eine etwaige Umsatzsteuerrelevanz ergibt, wird von Seiten der Bundesstadt Bonn die nachträglich erhobene Umsatzsteuer an den RheinSieg-Kreis geschuldet.

Der Betrag ist einen Monat nach Zugang prüffähiger Abrechnungsunterlagen bei der Bundesstadt Bonn fällig.

§ 3 Laufzeit und Verlängerung

- 1. Der Vertrag in der Fassung dieser Änderungsvereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2026.
- 2. Er verlängert sich gemäß § 4 Satz 2 des Vertrags vom 2. April 2008 jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 4 Sätze 3 bis 5 des Vertrags vom 2. April 2008 bleiben unverändert bestehen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gilt der Vertrag vom 2. April 2008 fort.
2. Sollten Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags vom 2. April 2008 nicht berührt werden.
3. Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

Für die Bundesstadt Bonn: Für den Rhein-Sieg-Kreis:
Katja D ö r n e r Sebastian S c h u s t e r,
Oberbürgermeisterin Landrat
Bonn, den Siegburg, den
30. Juni 2025 1. Oktober 2025

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 2. April 2008 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 16. Oktober 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-332

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 543

621. Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ vom 3. August 2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Januar 2025

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom

10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), haben der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 1. Oktober 2025 und der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 2. Oktober 2025 und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anstalt öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ wird mit Ablauf des 15. Dezember 2025 aufgelöst.

§ 2

Das Vermögen der Medizin Campus Düren AöR geht mit Wirkung zum 16. Dezember 2025 einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten je zur Hälfte auf die Träger Stadt Düren und Kreis Düren über.

Soweit Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten nicht teilbar sind, werden sie von Stadt Düren und Kreis Düren gesamtschuldnerisch übernommen. Dies gilt insbesondere für Darlehen bei der Sparkasse Düren.

§ 3

Die Anstaltssatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ wird mit Ablauf des 15. Dezember 2025 außer Kraft gesetzt.

§ 4

Der am 15. Dezember 2025 amtierende Vorstand erstellt die Schluss- und Auflösungsbilanz samt Anhang zum 15. Dezember 2025.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch den Abschlussprüfer zu erfolgen. Der Rat der Stadt Düren und der Kreistag des Kreises Düren stellen die geprüfte Schluss- und Auflösungsbilanz bis zum 28. Februar 2026 fest; sie entscheiden über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 1. Oktober 2025 sowie der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 2. Oktober 2025 haben gemäß § 27 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ vom 19. Dezember 2006 beschlossen.

Die v. g. Beschlüsse werden hiermit gemäß § 27 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ wird gemäß § 27 Abs. 5 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Düren und des Kreises Düren wird die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ mit Ablauf des 15. Dezember 2025 aufgelöst.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Medizin Campus Düren AöR“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. Oktober 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.4

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 544

622. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gemäß § 11 b SchfHwG für den
Kehrbezirk Nr. 12 HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.12 HS

Für den Kehrbezirk Nr. 12 HS (Landkreis Heinsberg), verwaltet von der bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegerin Frau Schornsteinfegermeisterin Kim Konca, wird gem. § 11 b Abs. 1 SchfHwG Herr Fabian Fetter als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15. November 2025 bis 31. Dezember 2031 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Köln, den 13. Oktober 2025

gez. Bungart

ABl. Reg. K 2025, S. 545

623. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: LRG Recycling GmbH, Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Gz. 52.23-2024-0111336-G-12.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma LRG Recycling GmbH

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Nummer 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren der LRG Recycling GmbH mit ihrem Sitz in Leverkusen, Kalkstraße 218 zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage am Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flur-

stück 51 wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 4. August 2025 vorläufig für den

17. November 2025

bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (10. Oktober 2025) keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden (§ 16 Absatz 1 9. BImSchV); hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Köln, den 27. Oktober 2025

Im Auftrag
gez. Oepen

ABl. Reg. K 2025, S. 545

624. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Fiege Logistik Stiftung & Co.KG, Greven

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, 48568 Greven

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0105028

Köln, den 8. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG mit Sitz in Greven hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich der Logistikhalle Zülpich I Unit 5, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück der Fiege HealthCare Logistics GmbH, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich (Gemarkung Zülpich, Flur 3 und 8, Flurstücke 132, 184 und 163), angezeigt. Die Lagerung von für diesen Bereich vorgesehenen Produkten ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Erhöhung der Lagermenge an entzündbaren Flüssigkeiten von 1,5 t auf 250 t (hier: Desinfektionsmittel und Nahrungsergänzungsmittel in Gebindegrößen von 100 ml bis 1000 ml).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf

daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG

Im Auftrag
gez. H a t z o l d

ABl. Reg. K 2025, S. 545

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

625. **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes**

Die 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 18. Dezember 2025, um 10:00 Uhr in der historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann ab dem 26. November 2025

auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

gez. Thorsten B u n t e
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2025, S. 546

626. **Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3224904528, 3224900534 und 3224905939 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 15. Oktober 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 546

E **Sonstiges**

627. **Liquidation h i e r : Verein Freundeskreis der Beratungsstelle Pro Familie Aachen e. V.**

Der Verein Freundeskreis der Beratungsstelle Pro Familia Aachen e. V. (AG Aachen, VR 2025) ist durch die Mitgliederversammlung vom 3. April 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 546

628. **Liquidation h i e r : Wir für Stommeln e. V.**

Der Verein „Wir für Stommeln e. V.“ mit dem Sitz in Pulheim-Stommeln (AG Köln, VR 20594) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 546

629. **Liquidation h i e r : Aachen hat Ausdauer e. V.**

Der Verein Aachen hat Ausdauer e. V., Amtsgericht Aachen, VR 5582, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 546

630. **Liquidation h i e r : Verein Miteinander – Füreinander, Arbeits- kreis Behindertenintegration Wesseling e. V.**

Der Verein Miteinander- Füreinander, Arbeitskreis Behindertenintegration Wesseling e. V., (VR 700928 AG Köln) hat sich am 27. April 2025 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche geltend zu machen unter der Anschrift: Lohrbergweg 7, 50389 Wesseling.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 546

631. **Liquidation h i e r : Verein Ecosystem Value Association e. V.**

Der Verein Ecosystem Value Association e. V. mit Sitz in Bonn (AG Bonn, VR 11879) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 546

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.